

Stellungnahmen im Rahmen

der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

der Beteiligung der Öffentlichkeit durch die öffentliche Planauslegung, Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Mailausgang der Information zum Planvorhaben: 08.12.2022

Öffentliche Planauslegung: 02.01.2023 bis 03.02.2023

Abkürzungen unter Vermerk:

- B = Begründung ändern oder ergänzen
- H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks
- K = Keine Abwägung erforderlich
- L = Legende ändern oder ergänzen
- N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen
- P = Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung
- T = Textliche Festsetzung/Hinweise ändern
- U = Umweltbericht ändern oder ergänzen
- V = Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt
- Z = Zurückweisung einer Argumentation

Anlage zum Beschluss Nr. der Sitzung der Gemeindevertretung vom __.__.2023

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
1	Amt Temnitz Stellungnahme vom 13.12.2022			
	Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen zum o. g. Bauleitplanverfahren teile ich Ihnen mit, dass die von der Amtsverwaltung, stellvertretend für die Gemeinden Temnitztal, Märkisch Linden, Walsleben und Temnitzquell öffentlichen Belange als Nachbargemeinden durch Ihre Planung nicht berührt werden. Die weitere Beteiligung der o. g. Gemeinden des Amtes Temnitz an dem o. g. Bauleitplanverfahren ist daher nicht erforderlich.	Belange Nachbargemeinde	Belange werden nicht berührt. Kenntnisnahme	K
2	Amt Friesack Stellungnahme vom 12.01.2023			
	zur Ergänzungssatzung "Rudolf-Breitscheid-Straße", liegen keine Anmerkungen und Bedenken vor, unmittelbare Auswirkungen der Planung sind nicht erkennbar.	Belange Nachbargemeinde	Keine Anmerkungen und Bedenken. Kenntnisnahme	K

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
3	Amt Neustadt (Dosse) Stellungnahme			
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.		Kenntnisnahme	K
4	Gemeinde Fehrbellin Stellungnahme vom 12.12.2022			
	Zum betreffenden Satzungsentwurf (Stand 10/2022) gibt es keine Anregungen und Bedenken; unmittelbare Auswirkungen der Planung auf die Gemeinde Fehrbellin sind nicht erkennbar.	Belange Nachbargemeinde	Keine Anregungen und Bedenken, Kenntnisnahme	K
5	Stadt Kyritz Stellungnahme vom 17.12.2022			
	in Bezug auf das o.g. Verfahren stimmt die Stadt Kyritz zu. Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert	Belange Nachbargemeinde	Keine Anregungen und Bedenken. Kenntnisnahme	K
6	Landkreis Ostprignitz-Ruppin Stellungnahme vom 19.01.2023			
	<p>ausgelöst durch das Schreiben des Planungsbüros Plankontor Stadt und Land GmbH vom 08.12.2022 erhalten Sie die Stellungnahme des Landkreises Ostprignitz-Ruppin im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange zu o. g. Vorhaben.</p> <p>In die Erarbeitung der Stellungnahme wurden gemäß TöB-Erlass des MIL vom 20.10.2020 die Ämter und Behörden unseres Hauses einbezogen, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden. Im Ergebnis der Beteiligung liegen Fachstellungen/Zuarbeiten des</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bau- u. Umweltamtes, öffentlich.-rechtl. Entsorgungsträger, v. 16.01.2023, • Bau- u. Umweltamtes, untere Bauaufsichtsbehörde, v. 09.01.2023, • Bau- u. Umweltamtes, untere Wasserbehörde, v. 02.01.2023, • Bau- u. Umweltamtes, Brandschutzdienststelle, v. 23.12.2022, • Bau- u. Umweltamtes, untere Abfallwirtschaftsbehörde, v. 20.12.2022, 	Fachstellungen	Kenntnisnahme	K

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<ul style="list-style-type: none"> • Bau- u. Umweltamtes, untere Bodenschutzbehörde, v. 19.12.2022 sowie des • Bau- u. Umweltamtes, untere Denkmalschutzbehörde, v. 13.12.2022 <p>vor.</p> <p>Aus den Stellungnahmen der unteren Bauaufsichtsbehörde, der unteren Wasserschutzbehörde sowie der unteren Abfallwirtschaftsbehörde lassen sich keine Anregungen oder Hinweise zum eingereichten Planvorgang entnehmen. Die untere Denkmalschutzbehörde sieht ebenfalls keine Betroffenheit von den zu vertretenden Belangen als gegeben, macht aber darauf aufmerksam, dass im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren die Bestimmungen des § 11 BbgDSchG (Funde) einzuhalten sind.</p> <p>Die übrigen Fachstellungnahmen enthalten Hinweise und Anregungen. Sie sind diesem Schreiben beigelegt und im Zuge der Abwägung gesondert zu berücksichtigen.</p> <p>Seitens der unteren Naturschutzbehörde des Bau- u. Umweltamtes gab es den Hinweis, dass eine fristgerechte Stellungnahme bis zum 20.01.2023 nicht erfolgen kann. Hier wird eine Fristverlängerung bis zum 31.01.2023 zur Abgabe der Stellungnahme angezeigt, welche dann direkt zugearbeitet werden soll.</p> <p>Aus kreis- bzw. bauleitplanerischer Sicht wird angemerkt, dass sich die lt. Satzungstext vorgesehene/n bauordnungsrechtliche Festsetzung (vgl. § 4 Maß der baulichen Nutzung) und grünordnerischen Festsetzungen (vgl. § 5 Grünordnerische Festsetzungen), als textlicher Teil, Bestandteil der Planzeichnung werden sollte/n, um den festsetzenden Status entfalten zu können. Alternativ sollte sich im Textteil der Planzeichnung ein Verweis auf den Satzungstext wiederfinden.</p> <p>Hinweise:</p>	<p>Satzungstext auf Planzeichnung</p>	<p>Bei der Fassung für den Satzungsbeschluss wird der Satzungstext auf der großen Planzeichnung enthalten sein. Kenntnisnahme</p>	<p>K</p>

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Nach Bekanntmachung der verfahrensgegenständlichen Planung wird bezüglich einer Aktualisierung des kreislichen Geoportals um die Übersendung der rechtskräftigen Planfassung (Papierexemplar) sowie um Übermittlung des digitalen Datensatzes (PDF-Format) gebeten.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass Ihnen die vorliegende Stellungnahme nebst Anlage ausschließlich per Email (berndt@wusterhausen.de; cc info@plankontor-np.de) zugestellt wird. Sollten Sie darüber hinaus eine analoge Ausfertigung benötigen, kontaktieren Sie uns.</p>	Übermittlung Datensatz	Nach Abschluss des Planverfahrens wird dem Landkreis die rechtskräftige Planfassung übermittelt	H
6.1	Bau- und Umweltamt, SG öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger Stellungnahme vom 16.01.2023			
	<p>seitens des Öffentlich-Rechtlichen Entsorgungsträgers wird darauf hingewiesen, dass sich in dem von der Ergänzungssatzung betroffenen Bereich in der Rudolf-Breitscheid-Straße in Wusterhausen einige an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Grundstücke befinden. Die Abfallbehälter sind vor den Grundstücken zur Leerung bereitzustellen.</p> <p>Im Bereich des laut Ergänzungssatzung neu zu errichtenden Einfamilienhaus/-häuser am nördlichen Ende der Rudolph-Breitscheid-Straße in Wusterhausen/Dosse befindet sich aktuell die von den beauftragten Entsorgungsunternehmen genutzte Wendestelle.</p> <p>Die Wendestelle für das 3-achsige Entsorgungsfahrzeug muss zum Zwecke der Abfallentsorgung erhalten bleiben bzw. eine neue Wendestelle geschaffen werden (siehe RAS 06, Bild 58, 59).</p> <p>Nachfolgende, beauftragte Entsorgungsunternehmen nutzen die bestehende Wendestelle: AWU OPR GmbH, Ahornallee 10, 16818 Märkisch Linden, OT Werder, Tel.: 033920 502-0; AWU Logistik OPR GmbH, Gewerbering 34, 16831 Rheinsberg, Tel.: 033978 70736</p>	<p>Belange Entsorgungsträger</p> <p>Wendestelle Entsorgungsfahrzeuge</p>	<p>Abfallbehälter sind vor den Grundstücken zur Leerung bereitzustellen. Kenntnisnahme</p> <p>Die nach Aussagen des Entsorgungsunternehmens genutzte Wendestelle am Ende des Flurstücks 183 ist offenkundig ein Provisorium, da das Kehren der Fahrzeuge teilweise auf Privatgrundstücken stattfindet, wofür es von den Grundeigentümern keine Zustimmung gibt. So liegt vom Vorhabenträger der Ergänzungssatzung eine schriftliche Erklärung vor, dass es von seiner Seite zu keinem Zeitpunkt eine mündliche oder schriftliche Erlaubnis zum Überfahren des Flurstücks Nr. 181 durch die Entsorgungsfahrzeuge gab. Aktuelle Fahrspuren aus der Nutzung durch schwere Fahrzeuge konnten vor Ort durch das Planungsbüro nicht eindeutig erkannt werden. Nach Auskunft der Anwohner nutzen die Entsorgungsfahrzeuge vorrangig die Wendestelle auf den Flurstücken 183 und 184 zum Kehren und die Anwohner des nördlichen Bereichs der Rudolf-Breitscheid-Straße stellen die Tonnen dort für die Abholung bereit. Da der Entsorger auch bisher nicht das Recht hat das Flurstück 181 zu befahren, entsteht durch die Aufstellung der Satzung keine geänderte Rechtslage.</p>	<p>K</p> <p>Z</p>

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
			<p>Das Planungsbüro hat dem Entsorger und der Gemeinde Wusterhausen/Dosse empfohlen einen gemeinsamen Vor-Ort-Termin zu vereinbaren, um die Möglichkeiten zum Wenden der Entsorgungsfahrzeuge ausloten zu können. Auf der Ebene der Aufstellung der Ergänzungssatzung ist dieser Sachverhalt nicht zu klären, da sich durch das Aufstellen der Ergänzungssatzung an der rechtlichen Situation nichts ändert. Auch ohne die Aufstellung der Satzung wäre der Grundstückseigentümer jederzeit dazu berechtigt zur Abgrenzung seines Grundstückes eine Hecke zu pflanzen, womit die in Rede stehende Wendemöglichkeit für die Müllfahrzeuge entfallen würde. Auch in diesem Fall wäre es nicht die Aufgabe des Privaten, sondern der Kommune und dem Entsorgungsträger eine Lösung für diesen Gebietsbereich zu finden.</p>	
6.2	Bau- und Umweltamt, Brandschutzdienststelle Stellungnahme vom 23.12.2022			
	<p>Tenor: Seitens des Brandschutzes bestehen gegen o.g. Vorhaben bei Beachtung und Umsetzung nachstehender Hinweise keine Bedenken. Die Angaben zum Löschwasserbedarf gemäß Punkt 5.5.3 der Begründung werden bestätigt. Auf die Zuständigkeit des Trägers des örtlichen Brandschutzes (hier: Gemeinde Wusterhausen) hinsichtlich der Gewährleistung des Grundschutzes wird verwiesen.</p>	<p>Belange Brandschutz</p> <p>Zuständigkeit</p>	<p>Keine Bedenken bei Beachtung der Hinweise. Kenntnisnahme</p> <p>Dieser Hinweis wird in der Begründung ergänzt.</p>	<p>K</p> <p>B</p>
6.3	Bau- und Umweltamt, untere Bodenschutzbehörde Stellungnahme vom 19.12.2022			
	<p>die untere Bodenschutzbehörde nimmt zu dem o. g. Entwurf der Ergänzungssatzung „Rudolf-Breitscheid-Straße“ Wusterhausen wie folgt Stellung: Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde, unter Beachtung nachstehender Anmerkung, keine Bedenken. Die Belange des Bodenschutzes sind im Kapitel 5.6 des Entwurfes der Ergänzungssatzung berücksichtigt. Lediglich der zweite Punkt der Aufzählung ist wie folgt zu ersetzen.</p>	<p>Belange Bodenschutz</p> <p>Hinweis</p>	<p>Keine Bedenken bei Beachtung der Anmerkung. Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird aufgenommen und der Punkt in der Begründung Kapitel 5.6 ersetzt.</p>	<p>K</p> <p>B</p>

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	Sollte es zu einem Bodenaushub kommen, sind Mutterboden und Unterboden grundsätzlich zu sichern, getrennt voneinander und fachgerecht zu lagern und bei stofflicher Eignung für den Wiedereinbau bzw. für die Herstellung von Vegetationsflächen zu verwenden. Der Schutz des Mutterbodens ergibt sich aus § 202 Baugesetzbuch (BauGB).			
6.4	Bau- und Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde Stellungnahme vom 02.02.2023			
	<p>Die untere Naturschutzbehörde äußert sich im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung zu oben bezeichnetem Planvorhaben.</p> <p>Sie ist nach § 1 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 NatSchZustV in diesem Verfahren für alle naturschutz- ein- schließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen zuständig.</p> <p>1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.</p> <p>a) Einwendung b) Rechtsgrundlage c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p><i>keine</i></p> <p>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung</p> <p><i>keine</i></p> <p>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen</p>	<p>Einwendungen</p> <p>Keine, Kenntnisnahme</p> <p>Untersuchungsumfang</p> <p>Keine Hinweise, Kenntnisnahme</p> <p>Überwachungsmaßnahmen</p> <p>Keine Hinweise, Kenntnisnahme</p>	<p>Keine, Kenntnisnahme</p> <p>Keine Hinweise, Kenntnisnahme</p> <p>Keine Hinweise, Kenntnisnahme</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme</p> <p><i>entfällt</i></p> <p>4. Weitergehende Hinweise Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Hinweis zum Baumschutz Wie in der Begründung dargelegt, sind bei Beseitigung von Bäumen oder Gehölzen die Vorgaben der Baumschutzverordnung Ostprignitz-Ruppin – BaumSchVO OPR (2010) anzuwenden. Ein entsprechender Hinweis auf der Satzung wird empfohlen.</p> <p>Ort der Kompensation Ist die Kompensation nicht auf dem Eingriffsgrundstück zu bewerkstelligen, ist die Kompensationsmaßnahme rechtlich zu sichern. Hierzu können die Instrumente der Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch <u>oder</u> der Eintragung in das Baulastenverzeichnis zum Tragen kommen.</p>	<p>Weitergehende Hinweise</p>	<p>Die weitergehenden werden beachtet und in der Begründung bzw. dem Satzungstext ergänzt.</p>	<p>B, P, T</p>
<p>10</p>	<p>Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Stellungnahme vom 31.01.2023</p>			
	<p>wir bedanken uns für das Schreiben vom 11.01.2023 (Posteingang: 11.01.2023) und möchten Ihnen hiermit die regionalplanerische Stellungnahme zu dem oben genannten Verfahren mitteilen.</p> <p>Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung:</p>			

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<ul style="list-style-type: none"> – Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659) – Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" (ReP FW) vom 21. November 2018 – Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABl. S. 1321) <p>Der Entwurf der Ergänzungssatzung "Rudolf-Breitscheid-Straße" der Gemeinde Wusterhausen/Dosse (Stand: Oktober 2022) ist mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vereinbar.</p> <p>Begründung: Mit der Ergänzungssatzung soll ein ca. 0,3 ha großer Bereich im Nordosten der Ortslage Wusterhausen/Dosse in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Einfamilienhauses geschaffen werden.</p> <p>Der Ortsteil Wusterhausen/Dosse übernimmt innerhalb der Gemeinde Wusterhausen/Dosse die Funktion eines Grundfunktionalen Schwerpunktes (vgl. Z 1 ReP GSP). Grundfunktionale Schwerpunkte sind weitere Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung. Sie dienen der räumlichen Bündelung von Einrichtungen der überörtlichen Grundversorgung. Die Bündelungsfunktion der Grundfunktionalen Schwerpunkte soll gesichert, gestärkt und entwickelt werden (vgl. G 2 ReP GSP). Die zusätzlichen Wohnbauflächen sollen dem Versorgungskern räumlich zugeordnet werden (ebd.). Vor diesem Hintergrund ist die Planung funktionsgerecht und ein Beitrag zur Stärkung des Grundfunktionalen Schwerpunktes.</p>	<p>Erfordernisse der RO</p> <p>Vereinbarkeit mit Belangen der RegPG</p> <p>Planinhalt und Begründung</p> <p>GSP</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Dieser Hinweis ist bereits in der Begründung enthalten. Kenntnisnahme</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

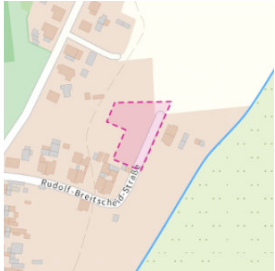
Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Der Geltungsbereich befindet sich darüber hinaus innerhalb des Vorbehaltsgebietes "Historisch bedeutsame Kulturlandschaft" Nr. 6 "Kyritzer Seenrinne/Mittleres Dosse-Jäglitztal" (vgl. Festlegungskarte ReP FW). Die Vorbehaltsgebiete sollen vor einer raumbedeutsamen Inanspruchnahme geschützt werden, welche die bestehenden Qualitäten der Landschaft entwerten oder stark überprägen könnte (vgl. 2.1 (G) ReP FW). Die Planung begründet dahingehend keinen Widerspruch.</p> <p>Hinweise!</p> <p>Von den <u>regionalplanerischen Zielen</u> gehen eine <u>Anpassungspflicht</u> gemäß § 1 Absatz 4 BauGB bzw. eine Beachtungspflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.).</p> <p>Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung".</p> <p>Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde mit Bescheid vom 17. Juli 2019 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegungen zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung. Hiergegen hat die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Rechtsmittel eingelegt. Die Festlegungen zum Freiraum und zu den Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften wurden</p>	<p>Vorbehaltsgebiet Historisch bedeutsame Kulturlandschaft</p> <p>Anpassungspflicht</p> <p>RP Sachl. Teilplan „Rohstoffsicherung / Windenergienutzung“</p> <p>RP Sachl. Teilplan „Freiraum und Windenergie“</p>	<p>Hinweis ist in der Begründung bereits enthalten. Planung begründet dahingehend keinen Widerspruch. Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>genehmigt. Die Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg hat noch zu erfolgen.</p> <p>Durch die regionalplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p> <p>Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens bitten wir um Information über den Planungsfortgang. Insbesondere bitten wir um Zusendung des Abwägungsergebnisses sowie der genehmigten Satzung.</p>	Planungsfortgang	Nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens werden der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel das Abwägungsergebnis sowie die Planunterlagen der rechtskräftigen Satzung zugestellt.	H
13	Landesbetrieb Forst Brandenburg Stellungnahme vom 12.12.2022			
	Hiermit teile ich Ihnen mit, dass forstliche Belange nicht berührt sind, da sich im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung „Rudolf-Breitscheid-Straße“ keine Flächen befinden, bei denen es sich gemäß § 2 LWalG um „Wald“ handelt.	Belange Forst	Nicht betroffen. Kenntnisnahme	K
15	Wasser- und Bodenverband Dosse-Jäglitz Stellungnahme vom 15.12.2022			
	Gewässer II. Ordnung sind von der Ergänzungssatzung nicht betroffen. Unser Verband stimmt dem vorliegenden Entwurf zu.	Belange Wasser- und Bodenverband	Zustimmung. Kenntnisnahme	K
16	Wasser- und Abwasserverband „Dosse“ Stellungnahme vom 12.12.2022			
	<p>der Wasser- und Abwasserverband „Dosse“ hat keine Einwände gegen die Bebauung in der Rudolf-Breitscheid-Straße Wusterhausen mit zwei Einfamilienhäuser als Einzelhäuser.</p> <p>Alle notwendigen Einzelheiten zum Anschluss der Häuser an die öffentliche Wasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung sind rechtzeitig mit uns abzustimmen.</p>	<p>Belange Wasser-, Abwasserverband</p> <p>Abstimmungserfordernis</p>	<p>Zustimmung, Kenntnisnahme</p> <p>Dieser Hinweis wird in der Begründung ergänzt</p>	<p>K</p> <p>B</p>
17	E.DIS AG			

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
Stellungnahme vom 14.12.2022				
	<p>Hiermit erhalten Sie unsere grundsätzliche Zustimmung zu Ihrer auf dem Lageplan dargestellten Maßnahme im Versorgungsgebiet der E.DIS Netz GmbH.</p>	Belange Energieversorger	Zustimmung, Kenntnisnahme	K
	<p>Im von Ihnen geplanten Baubereich befinden sich keine Anlagen im Eigentum der E.DIS Netz GmbH.</p>	Anlagenbestand	Keine Anlagen im Plangebiet	K
	<p>Wir betrachten das Vorhaben zum heutigen Zeitpunkt als Information.</p>			
	<p>Obwohl die elektrotechnische Erschließung nicht Bestandteil Ihrer Planungsmaßnahmen ist, weisen wir vorsorglich auf die rechtzeitige Anmeldung des elektrischen Leistungsbedarfes hin.</p>	Allgemeine Hinweise	Kenntnisnahme	K
	<p>Für Erschließungsmaßnahmen werden durch E.DIS Netz GmbH auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen Baukostenzuschüsse erhoben und die entsprechenden Anschlusskosten berechnet.</p>			
	<p>Dazu sind weitere Einzelheiten unter Vorlage konkreter Baupläne einzureichen, bzw. die Vorhaben rechtzeitig, spätestens jedoch ein Jahr vor Baubeginn, in unserem Hause anzumelden.</p>			
	<p>Sollten sich bei Ihren Planungen Änderungen ergeben, sind diese bei der E.DIS Netz GmbH erneut einzureichen.</p>			
	<p>Baumaßnahmen für den von Ihnen benannten Bereich sind zurzeit nicht in Planung oder im Bau befindlich.</p>	Baumaßnahmen	Nicht im Bau, nicht in Planung, Kenntnisnahme	K
	<p>Für Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p>			
18	<p>NBB Netzgesellschaft Berlin- Brandenburg Stellungnahme vom 09.12.2022</p>			

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NGHGas), der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG.</p> <p>Im unmittelbaren Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme liegen keine Anlagen der NBB bzw. vorhandene Anlagen werden gemäß Ihren Unterlagen nicht tangiert.</p> <p>Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu sind von Ihnen gesonderte Auskünfte einzuholen. Die Bestandspläne werden laufend aktualisiert. Bei aktuell neuverlegten Gasleitungen ist es möglich, dass diese noch nicht in den Bestandsplänen enthalten sind. Hierzu bitten wir Sie, sich mit der NBB unter (030) 81876 1890, Fax-Nr.: (030) 81876 1749 abzustimmen.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.</p> <p>Anlagen: Legende Gas Plan (M 1:10.000) Plan (M 1:500)</p>	<p>Übertragene Netzbetreiberverantwortung</p> <p>Belange NBB</p> <p>Änderung Geltungsbereich</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Keine Anlagen im unmittelbaren Bereich der Baumaßnahme. Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>
19	<p>GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH Stellungnahme vom 13.12.2022</p>			

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erdgasspeicher Peissen GmbH, Halle nicht betroffen - Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)¹, Schwaig b. Nürnberg nicht betroffen - ONTRAS Gastransport GmbH², Leipzig nicht betroffen - VNG Gasspeicher GmbH², Leipzig nicht betroffen <p>1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p>2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p>	<p>Anlagenbetreiber</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Weitere Anlagenbetreiber</p>	<p>Keine Betroffenheit. Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p data-bbox="259 248 1016 311">Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.</p>  <p data-bbox="259 587 1016 646">Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 52.903380, 12.465407</p> <p data-bbox="259 683 651 707">Anhang - Auskunft Allgemein</p> <p data-bbox="259 742 1016 898"><u>ONTRAS Gastransport GmbH</u> <u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) VNG</u> <u>Gasspeicher GmbH</u> <u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u></p> <p data-bbox="259 930 1016 1050">Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p data-bbox="259 1082 1016 1233">Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p> <p data-bbox="259 1265 1016 1393">Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p>	<p data-bbox="1016 248 1223 344">Überprüfung Darstellung Plangebiet</p> <p data-bbox="1016 930 1223 994">Belange An- lagenbetreiber</p> <p data-bbox="1016 1121 1223 1185">Änderung Gel- tungsbereich</p>	<p data-bbox="1223 248 1960 312">Die dargestellten Bereiche entsprechen dem Geltungsbe- reich des Plangebietes.</p> <p data-bbox="1223 930 1960 962">Keine Einwände gegen das Vorhaben. Kenntnisnahme</p> <p data-bbox="1223 1121 1960 1153">Kenntnisnahme</p>	<p data-bbox="1960 248 2098 280">K</p> <p data-bbox="1960 930 2098 962">K</p> <p data-bbox="1960 1121 2098 1153">K</p>

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<u>Weitere Anlagenbetreiber</u> Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.	Anlagen Dritter	Kenntnisnahme	K
20	Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 17.01.2023			
	<p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Satzungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom, die aus dem beigefügten Plan ersichtlich sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Eine Versorgung des Satzungsbereiches mit Telekommunikationsleistungen ist grundsätzlich möglich.</p> <p>Der beigefügte Bestandsplan der Telekom entspricht nur dem derzeitigen Stand. Änderungen oder Errichtungen von TK-Linien sind jederzeit möglich. Wir bitten daher, diesen Plan nicht für evtl. Bauausführungen zu verwenden.</p> <p>Vor Tiefbauarbeiten über oder in unmittelbarer Nähe unserer TK-Linien ist es erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kabeleinweisung via Internet (Flyer Trassenauskunft Kabel), • Nutzung des Leitungsauskunftsportal der infrest GmbH (www.infrest.de) oder 	<p>TK-Linien im Planungsbe- reich</p> <p>Allgemeine Hinweise</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung eingefügt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>B</p> <p>K</p>

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<ul style="list-style-type: none"> E-Mail: Planauskunft_brandenburg@telekom.de in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen und die Bauausführenden immer die „Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Telekom Deutschland GmbH bei Arbeiten Anderer (Kabelschutzanweisung)“ – siehe Anlage – beachten, um Schäden am Eigentum der Telekom Deutschland GmbH zu vermeiden. <p>Für die Versorgung weiterer Grundstücke im Satzungsbereich kann von den Grundstückseigentümern der Hausanschluss über den Bauherrensenservice beauftragt werden, der unter der kostenfreien Rufnummer 0800 33 01903 zu erreichen ist. Eine Kontaktaufnahme über das Internet: www.telekom.de/hilfe/bauherren ist ebenfalls möglich.</p> <p>Anlagen: Lageplan M 1:500, Kabelschutzanweisung, Flyer Trassenauskunft</p>			
26	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg Stellungnahme vom 10.01.2023			
	der beabsichtigten Ergänzungssatzung stehen Erfordernisse der Raumordnung dann nicht entgegen, wenn die Zulässigkeit der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB gegeben ist.	Belange GL	Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zuständige Genehmigungsbehörde für Bauleitplanverfahren und Bauantragsverfahren im Landkreis hat der Aufstellung einer Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in diesem Bereich zugestimmt. Erfordernisse der RO stehen nicht entgegen. Kenntnisnahme	K
33	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Stellungnahme vom 02.01.2023			
	<p>da im Vorhabengebiet keine Bodendenkmale bekannt sind, bestehen gegen die vorliegende Planung aus Sicht des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums, Abt. Bodendenkmalpflege, keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Da jedoch mit dem Vorhandensein von bisher unentdeckten Bodendenkmalen zu rechnen ist, machen wir auf folgende Festlegungen im Gesetz über den Schutz und die Pflege der</p>	<p>Keine Bodendenkmale</p> <p>Hinweise zu unentdeckten Bodendenkmalen</p>	<p>Keine Bedenken. Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme. Diese Hinweise sind bereits in der Begründung enthalten.</p>	<p>K</p> <p>K</p>

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) aufmerksam:</p> <p>Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u.ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege, unter der o.g. Adresse und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).</p> <p>Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).</p> <p>Funde sind unter den Voraussetzungen der §§ 11 Abs. 4, 12 BbgDSchG abgabepflichtig.</p> <p>Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Festlegungen zu belehren.</p> <p>Bitte beachten: Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.</p>	Baudenkmale	Bis zu diesem Zeitpunkt ist von der Abteilung Baudenkmalpflege keine Stellungnahme eingegangen. Kenntnisnahme	K
34	Landesamt f. Bergbau, Geologie u. Rohstoffe Stellungnahme vom 21.12.2022			
	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:</p> <p>B Stellungnahme</p>			

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.</p> <p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:</p> <p>Keine.</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:</p> <p>Keine.</p> <p>3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:</p> <p>Geologie:</p> <p>Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.</p> <p>Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8 ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).</p>	<p>Belange LBGR</p>	<p>Keine Betroffenheit, keine Einwendungen, keine beabsichtigten eigenen Planungen und Maßnahmen. Kenntnisnahme</p>	<p>K</p>
<p>35</p>	<p>Landesamt für Bauen und Verkehr Stellungnahme vom 18.01.2023</p>			
	<p>den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher</p>			

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.</p> <p>Danach bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes gegen die vorliegende Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB, für den OT Ortsteil Stadt Wusterhausen/Dosse, keine Einwände.</p> <p>Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Bereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV, werden durch die Planung nicht berührt.</p> <p>Informationen über Planungen oder sonstige Maßnahmen der v. g. Verkehrsbereiche, die das Satzungsgebiet betreffen könnten, liegen mir nicht vor.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	Belange LBV	Keine Einwände. Kenntnisnahme	K
36	Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Stellungnahme vom 19.12.2022			
	<p>das Planungsgebiet ist weder von punktuellen Bodenordnungsmaßnahmen nach § 64 LwAnpG noch von großflächigen Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz betroffen.</p> <p>Es liegen auch keine entsprechenden Anträge vor.</p>	Belange LELF	Keine Betroffenheit. Kenntnisnahme	K
37	Landesamt für Umwelt Stellungnahme vom 03.01.2023			
	<p>die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezo-</p>	Prüfung und Kenntnisnahme	Kenntnisnahme	K

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>gen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft.</p> <p>Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.</p> <p>Abteilung Technischer Umweltschutz 2 Belang: Immissionsschutz</p> <p>2. Fachliche Stellungnahme</p> <p>1. Sachstand Antragsgegenstand ist die Ergänzungssatzung „Rudolf-Breitscheid-Straße“ der Gemeinde Wusterhausen/Dosse. Der Geltungsbereich befindet sich im Norden des Stadtgebietes. Planungsziel ist die Schaffung von Planungsrecht für Errichtung von bis zu zwei Einfamilienhäuser.</p> <p>Im Geltungsbereich des vorliegenden B-Planes befinden sich nach aktuellem Kenntnisstand keine nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftigen Anlagen. Er liegt nicht im Einwirkungsbereich von Verkehrsimmissionen. Der vorliegende Bebauungsplan wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Demnach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BImSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konfliktlagen ausgeschlossen werden.</p> <p>2. Fazit</p>	<p>Planinhalt, Erörterung und Rechtsgrundlagen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>K</p>

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Rund 150m westlich befindet sich eine Sportanlage. Bei einem bestimmungsgemäßen Betrieb sind erhebliche Beeinträchtigungen (Überschreitung der Immissionsrichtwerte) durch Emissionen der Sportanlage nicht zu erwarten. Emissionen der Anlagen u.a. bei ungünstigen meteorologischen Bedingungen sind trotzdem nicht vollständig auszuschließen.</p> <p>Negative Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Mensch sind primär durch baubedingte, temporäre Emissionen zu befürchten. Diese sind nach Maßgabe des Brandenburgischen Landesimmissionsschutzgesetz vom 22.Juli 1999 (LImSchG), der Richtlinien der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29.08.2002 (32. BImSchV, BGBl. I S. 3478) und der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ vom 19.08.1970 (AVV Baulärm, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) zu mindern. Die baubedingten Ausführungen werden bei fach- und sachgerechter Ausführung als vertraglich eingeschätzt. Ergänzungen oder weiterführende Untersuchungen sind nach jetzigem Kenntnisstand nicht erforderlich.</p> <p>Ausgehend von Art und Umfang der geplanten Neuentwicklung von Wohnsiedlungsflächen und dem bereits in der näheren Umgebung existierenden Nutzungsbestand sind erhebliche Immissionskonflikte infolge der Vorhabenrealisierung derzeit nicht zu erwarten.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.</p>	<p>Emissionen durch Sportanlage</p> <p>Baubedingte temporäre Emissionen</p> <p>Fazit zum Planvorhaben</p> <p>Mitteilung über das Abwägungsergebnis und Übersendung der rechtskräftigen Satzung</p>	<p>Keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Kenntnisnahme</p> <p>Bei fach- und sachgerechter Ausführung als vertraglich eingeschätzt. Kenntnisnahme</p> <p>Erhebliche Immissionskonflikte durch Vorhabenrealisierung sind nicht zu erwarten. Kenntnisnahme</p> <p>Nach dem Satzungsbeschluss wird dem LfU das Abwägungsergebnis mitgeteilt. Die rechtskräftige Satzung wird nach Abschluss des Planverfahrens übersandt.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>H</p>
40	Zentraldienst der Polizei/ Kampfmittelbeseitigungsdienst Stellungnahme vom 21.12.2022			
	Zur Beplanung des o.g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.	Belange Kampfmittelbeseitigungsdienst	Keine grundsätzlichen Einwände. Kenntnisnahme	K

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.</p> <p>Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.</p> <p>Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich. Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link: https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf</p>	<p>Kampfmittelfreiheitsbescheinigung</p> <p>Allgemeine Hinweise</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Freistellung möglich. Kenntnisnahme</p>	<p>K</p> <p>K</p>
42	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände			
	Stellungnahme			
	Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.			
46	50Hertz Transmission GmbH			
	Stellungnahme vom 08.12.2022			
47	Primagas			
	Stellungnahme vom 08.12.2022			

Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag	Vermerk
	<p>hiermit teilen wir Ihnen mit, dass durch das oben genannte Vorhaben keine Flüssiggas-Versorgungsleitungen im öffentlichen Bereich der PRIMAGAS Energie GmbH berührt werden. Sollte sich ein Flüssiggasbehälter auf dem angefragten Grundstück befinden, so wenden Sie sich bitte an den Eigentümer des angefragten Grundstückes.</p>	Belange Primagas	Belange werden nicht berührt. Kenntnisnahme	K
48	Saferay operations GmbH Stellungnahme vom 08.12.2022			
	<p>die infrest - Infrastruktur eStrasse GmbH wird von der saferay Gruppe beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der saferay Gruppe.</p> <p>In dem o. g. Bereich liegen zurzeit keine Leitungen der saferay Gruppe.</p> <p>Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu empfehlen wir Ihnen gesonderte Auskünfte unter Nutzung von www.infrest.de einzuholen.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der saferay Gruppe vorzulegen.</p>	<p>Belange saferay Gruppe</p> <p>Änderung Geltungsbereich</p>	<p>Keine Leitungen im Plangebiet. Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>K</p> <p>K</p>

Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Während der öffentlichen Planauslegung in der Zeit vom 02.01.2023 bis zum 03.02.2023 wurden von der Öffentlichkeit weder schriftliche Stellungnahmen noch Stellungnahmen zu Protokoll abgegeben.

Der planaustellenden Kommune sind keine weiteren Belange bekannt, die von den Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange nicht vorgebracht wurden und dennoch für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.

Fazit der Schlussabwägung:

Die Berücksichtigung der Stellungnahmen führte lediglich zu einigen redaktionellen Ergänzungen und der Aufnahme einiger Hinweise oder Empfehlungen in die Begründung. Änderungen in der Planzeichnung und im Satzungstext erfolgen nicht. Damit werden die Grundzüge der Planung nicht berührt und es kann nach erfolgtem Beschluss über die Schlussabwägung der Satzungsbeschluss gefasst werden. Nach der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses tritt die Rechtskraft der Ergänzungssatzung ein.

Zusammenstellung und Bearbeitung der Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen im Auftrag und in Abstimmung mit der Gemeinde Wusterhausen/Dosse

durch

Plankontor Stadt und Land GmbH, Karl-Marx-Straße 90/91, 16816 Neuruppin, Dipl.-Ing. Jörg W. Lewin / Christoph Henning, M.A. / Dipl.-Ing. Katrin Manke

Diese Beschlussvorlage wurde in dieser Fassung in der Sitzung der Gemeindevertretung am __.__.2023 beschlossen.

P. Schulz
Der Bürgermeister